

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 97 (2019)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Tiere : wie viel Lärm ist erlaubt?  
**Autor:** Künzli, Christine  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1086902>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wie viel Lärm ist erlaubt?

Nachbarn haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihre Tiere keine übermässigen Lärm- oder Geruchsemissionen verursachen, die für die anderen unzumutbar ist. Bleibt die Frage, wo die Grenze liegt.

**G**erade Hundelärm ist ein klassischer nachbarrechtlicher Streitpunkt. Selbstverständlich belien Hunde, und dies kann ihnen nicht einfach abgewöhnt werden. Es ist ein wichtiges natürliches Kommunikationsinstrument, das den Tieren etwa zur Begrüssung oder Aufforderung zum Spiel, aber auch zur Verteidigung dient. Von Anwohnerinnen und Anwohnern darf deshalb auch ein gewisses Mass an Toleranz verlangt werden. Die Frage ist, wo die Grenze zwischen zumutbarem und unzumutbarem Lärm zu ziehen ist.

### Konkrete Umstände sind entscheidend

Für die Beurteilung des Begriffs der Übermässigkeit bzw. der Zumutbarkeit eines Lärms müssen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls betrachtet werden. Zudem ist nicht entscheidend, ob der Tierlärm für die betroffene Person zu viel ist, sondern wie die Situation von einem Durchschnittsmenschen beurteilt werden würde. Gelegentliches Hundegebell oder Vogelgezwitzschers beispielsweise ist daher bestimmt tolerierbar, nicht aber das stundenlange schrille Schreien eines Papageis oder das pausenlose Gebell eines Hundes.

Bedeutung kommt zudem dem sogenannten Ortsgebrauch und der Frage zu, ob die betreffenden Tiere beispielsweise in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem



### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?

**Kontakt:** [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder Telefon 043 443 06 43.

Mehr unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

städtischen Wohnquartier bereits übermässig ist. Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden ist, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

### Zuerst das Gespräch suchen

Bevor aber eine Lärmklage eingereicht wird, sollte immer zuerst das Gespräch unter Nachbarn gesucht werden. Bei regelmässigem Tierlärm aus einem Haus oder einer Wohnung sollte zudem geprüft werden, ob eine tierschutzrelevante Situation vorliegt. Bei Verdacht auf eine schlechte Tierhaltung ist umgehend das kantonale Veterinäramt oder die Polizei zu verständigen. Kann keine aussergerichtliche Lösung gefunden werden und kommt der Streitfall vor den Richter, wird dieser vermutlich Zeugen befragen oder den Ort besichtigen, um herauszufinden, ob der Lärm

übermässig ist oder nicht. Überdies kann er die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) heranziehen. \*



### ● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).